

# Gesetz- und Ordnungsblatt

für die

## evangelisch-lutherische Kirche

des

### Landesteils Oldenburg.

**XII. Band.** (Ausgegeben den 17. Nov. 1939.) **19. Stück.**

#### I n h a l t:

- Nr. 40. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. November 1939 zur Durchführung der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Berlin über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 und Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung.
- Nachrichten.

#### N<sup>o</sup>. 40.

Bekanntmachung zur Durchführung der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Berlin über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 und Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung.

Oldenburg, den 8. November 1939.

Zur Durchführung der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 und Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung (Gesetzblatt



der Deutschen Evangelischen Kirche 1939 S. 75) wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 2. Die Bestellung eines ehrenamtlichen Grundbesitzpflegers hat bis zum 31. Dezember 1939 zu erfolgen. Mit Rücksicht auf die Kriegszeit kann gegebenenfalls zunächst ein stellvertretender Grundstücks- pfleger bestellt werden.

2. Zu § 4. Die Begehung des kirchlichen Grund- besitzes hat der Vorsitzende des Kirchenrats im Einver- nehmen mit dem Grundstückspfleger zu veranlassen. Beide sind dafür verantwortlich, daß die Begehung des ge- samten Grundbesitzes regelmäßig im Laufe von vier Jahren erfolgt.

3. Zu § 4 AA. Nr. 11. Der Zeitpunkt der Be- gehung ist dem Oberkirchenrat spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

4. Zu § 4 AA. Nr. 12. Die als richtig be- scheinigten Abschriften der Niederschriften über die Be- gehung des Grundbesitzes sind erstmalig zum 15. No- vember 1943 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

5. Zu § 7 Abs. II. Neuverpachtungen sind im Herbst vorzunehmen, spätestens bis zum 1. Dezember.

6. Zu § 7 Abs. III. Abweichend von dem bis- herigen Verfahren bedürfen nicht nur die Verträge über die Dienstländereien, sondern auch über etwaige andere Ländereien der Kirchengemeinde der Genehmigung des Oberkirchenrats.

7. Zu § 7 AA. Nr. 22. Bei der Einholung der Stellungnahme des Oberkirchenrats sind die Pachtver- träge in Abschrift vorzulegen. Nach erfolgter Zu- stimmung ist die staatliche Genehmigung zu beantragen. Dies bleibt, wie bisher, Aufgabe des Kirchenrats.

8. Zu § 15 AA. Nr. 48. Die Unterlagen gemäß c, e, f und g sind nur auf besondere Aufforderung vor-

zuliegen. Dagegen sind bei Teilgrundstücken die Vermessungsbescheinigungen und die Handzeichnungen des Katasteramts mit einzureichen.

Oldenburg, den 8. November 1939.

**Oberkirchenrat.**

Volkers.

### **Nachrichten.**

Der Pfarrer Hoyer in Bardewisch ist gemäß § 53 Ziffer 1b der Kirchenverfassung mit dem 1. August 1939 zum 1. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Jever ernannt worden; eingeführt am 6. August 1939.

Der Hilfsprediger Haas in Augustfehn ist vom 1. November 1939 ab mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Schortens beauftragt worden.

Die verstorbene Frau Mathilde Hinrichs Ww. in Oldenburg hat der Kirchengemeinde Oldenbrok 10 000 *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.